

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen folgende

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

1. bei einfachen Familiengräbern	<b>62,00 €/Jahr</b>
2. bei Doppel-Familiengräbern	<b>111,00 €/Jahr</b>
3. bei den Urnenerdgräbern	<b>47,00 €/Jahr</b>
4. bei Urnennischen in Urnenwänden	<b>96,00 €/Jahr</b>
5. bei Urnennischen in Urnenstelen	<b>101,00 €/Jahr</b>
6. bei Urnenerdammern	<b>99,00 €/Jahr</b>
7. bei Urnenerdgräbern mit Pflastereinfassung	<b>88,00 €/Jahr</b>
8. bei anonymen Urnenerdgräbern	<b>28,00 €/Jahr</b>
9. bei Mehrfachfamiliengräbern je weiterer Grabstelle	<b>48,00 €/Jahr</b>



- |   |                     |
|---|---------------------|
| 10. bei Einzelurnengräbern in Ruhegemeinschaft<br>(Gemeinschaftsgrabanlage mit Dauerpflegvertrag)   | <b>35,00 €/Jahr</b> |
| 11. bei Partnerurnengräbern in Ruhegemeinschaft<br>(Gemeinschaftsgrabanlage mit Dauerpflegevertrag) | <b>66,00 €/Jahr</b> |

- (2) Bei den Urnengräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage mit Dauergrabpflege ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nicht möglich. Ebenso ist eine Rückgabe des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf nicht möglich.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 1 bis 15 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Gebühren anlässlich eines Sterbefalles und der Beerdigung betragen
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. als Verwaltungsgebühr   |                 |
| a) für alle Bestattungen bzw. Beisetzungen                           | <b>162,00 €</b> |
| b) für alle sonstigen Inanspruchnahmen der<br>Friedhofseinrichtungen | <b>81,00 €</b>  |
| 2. für Verrichtungen des Friedhofwärters oder –gehilfen              |                 |
| a) bei Erdbestattung Sarg  | <b>108,00 €</b> |
| b) bei Urnenbestattung   |                 |
| - mit Verabschiedung   | <b>81,00 €</b>  |
| - ohne Verabschiedung  | <b>54,00 €</b>  |
| 3. bei der Benutzung des Leichenhauses                               |                 |
| a) für Sarg (je Kalendertag)   | <b>45,00 €</b>  |
| b) für Urne (je Kalendertag)   | <b>15,00 €</b>  |
| 4. bei der Grabherstellung   |                 |
| a) für Säрге bei Erdbestattung (Personen bis 10 Jahre)               | <b>379,00 €</b> |
| b) für Säрге bei Erdbestattung (Personen über 10 Jahre)              | <b>595,00 €</b> |
| c) für Urnen bei Erdbestattung                                       | <b>162,00 €</b> |

5. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenische, Urnenstele, oder Urnenerdkammer	<b>108,00 €</b>
6. Für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und abgetrennten Körperteilen	<b>162,00 €</b>
7. für anonyme Urnenbestattungen	<b>162,00 €</b>
8. für die Leichenträger, je Tätigkeit und Träger	<b>54,00 €</b>

- (2) Die in Abs.1 aufgeführten Gebühren fallen auch bei Bestattungen in Gräften an.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeiten wird neben den sonstigen Gebühren ein Zuschlag
- |     |                 |                     |
|-----|-----------------|---------------------|
| von | <b>162,00 €</b> | bei Sargbestattung  |
| von | <b>67,00 €</b>  | bei Urnenbestattung |
- erhoben.

## § 6 Sonstige Gebühren


- (1) Der Zuschlag für die Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen wird mit pauschal **541,00 €** berechnet; daneben gelten die Gebühren nach § 5 Abs. 1.
- (2) Die Ausgrabung von Aschenurnen wird mit pauschal **162,00 €** berechnet.
- (3) Die Umbettung aus einer Urnenwand, Urnenstele und Urnenkammer wird mit pauschal **162,00 €** berechnet.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von **50,00 €** erhoben.
- (5) Für die Anforderung von Urnen wird eine Urnenanforderungsgebühr von **10,00 €** erhoben.
- (6) Für die Ausstellung eines internationalen Leichentransportscheines wird eine Gebühr von **50,00 €** erhoben.



**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 12. Dezember 2017 vom Stadtrat, mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Mindelheim außer Kraft.

Mindelheim, 16. Februar 2021



Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

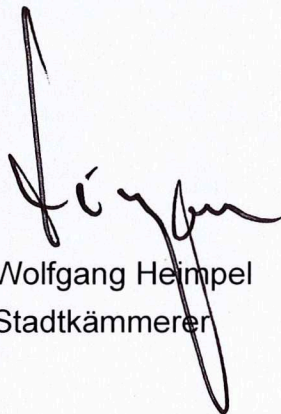
Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim wurde am 16.02.2021 im Rathaus, Maximilianstraße 26, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 007, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses in der Passage der Hospitalstiftung, Maximilianstraße 27, Mindelheim, hingewiesen. Der Anschlag wurde am 18.02.2021 angeheftet und am 31.03.2021 wieder abgenommen.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim ist somit am 18.02.2021 amtlich bekannt gemacht und tritt entsprechend dem Beschluss des Ferienausschusses vom 15.02.2021 ab dem 01.04.2021 in Kraft.

Mindelheim, 01.04.2021

Stadt Mindelheim



Wolfgang Heimpel  
Stadtkämmerer

